

D a t u m des Gesetzes.		der Ausgabe.	I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
3. Sept.	20. Sept.		Verordnung der Landesregierung, die, mit der Fürstl. Neussischen der ältern Linie Regierung, wegen gegenseitiger Bestellung der Forstverbrecher ad forum delicti commissi, getroffene Uebereinkunft betr. . . . .	26.	30.	107-110.
5. "	8. "		Salvationstabelle der in den Königl. Sächs. Landen Cours habenden Münzorten, wornach sich von jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münzdicts vom 14ten Mai 1763., zu richten hat. .	19.	29.	103-106.
24. "	20. Oct.		Verordnung der Ober:Amts:Regierung zu Budissin, die Gültigkeit der unterm 15ten März 1821. erlassenen Verordnung der Landesregierung, im Betreff des, auf die, wider Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks, eingewendeten Protestationen oder Appellationen, zu beobachtenden Verfahrens in der Oberlausiz betr.	22.	32.	113.
30. "	" "		Mandat, den Verkauf von Arzneiwaaren betr. . . . .	"	33.	114-135.
9. Oct.	22. "		Verordnung der Landesregierung, die mit der Herzoglich Sächs. Landesregierung zu Altenburg, wegen gegenseitiger Bestellung der Forstverbrecher ad forum delicti commissi, getroffene Uebereinkunft betr. . . . .	23.	34.	137-140.
19. Nov.	26. Nov.		Verordnung der Ober:Amts:Regierung zu Budissin, den, von den Gerichtsbehörden, Advocaten und Notarien der Oberlausiz, in rechtlichen Angelegenheiten zu beobachtenden Modum liquidandi betr. . . . .	25.	38.	173-174.
22. "	1. Dec.		Verordnung der Kriegs:Verwaltungs:Kammer, die Bestrafung derjenigen jungen Mannschaften, welche sich der Bestellung zur Recrutenaushebung widerrechtlich entziehen, betr. . . . .	26.	39.	175-176.